§ 26 Zeitpunkt der Prüfung; Meldefrist

(1) [1]Die Studenten haben sich unmittelbar im Anschluss an das Studium der Ersten Juristischen Staatsprüfung zu unterziehen. [2]Eine Meldung ist jeweils nur für den nächsten Prüfungstermin möglich. [3]Die Meldefrist endet vier Monate vor Beginn der Prüfung.

(2) [1]Die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung ist in elektronischer Form unter Verwendung des vom Landesjustizprüfungsamt zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars zu beantragen. [2]Die dem Antrag elektronisch beizufügenden sowie die unverzüglich nach Antragsübermittlung schriftlich nachzureichenden Unterlagen werden vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt. [3]Eine Nachreichung von Unterlagen nach Satz 2 ist nur bis zu drei Werktage nach Vorlesungsschluss des Semesters möglich.

(3) Das Studium ist bis zur Zulassung fortzusetzen.